# Vollziehende Gewalt

Objekttyp: **Group** 

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 1 (1800)

PDF erstellt am: **01.09.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

die absolute Stimmenmehrheit vereinigten, so ward eine zweite Wahl für den dritten Candidaten vorges rückgekommenen Flüchtling ein Zeigniß auf gestems nommen. In dieser erhielten Stimmen: Frisching peltem Papier ausstellen, daß er die oben angezeigs 41. Sichwend 30. Wieland 3. Finsler 1. Niva ten Bedingnisse erfüllt habe.

1. Grafenried 1. Fellenberg 1.

3. Sie wird ferners über alles, was den Plüchtling in Hinsicht seines wolitischen Betragens

ernennt.

## Senat, 8. Jan.

Luthard. Prafident:

Der Untrag wird für 6 Tage auf ben Kangleitisch gierungestatthalter. gelegt, und die Sigung dis 2 Uhr Nachmittags ver-

taget.

### (Rachmittage 2 Uhr.)

Der Namenkaufruf wird vorgenommen. Der B. Bincen; Boffet, Diftrittspichter, von schluffes gemäß vor die Munizipalität seines Orts Biffisburg, übersendet den Entwurf einer Constitution feelte, und fich ferners still und untadelhaft bes für Belvetien.

Er wird an die Constitutionscommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehende Gewalt.

Das Vollziehungsdirektorium der helbetischen eis nen und untheilbaren Republit, auf angehorten Be fur Bestrafung überliefern folle. richt feines Juftig : und Polizeyministers über Die Rothwendigfeit, den gefährlichen Migbrauchen bors Bubeugen , welche die guruckfehrenden Klüchtlinge ber Rantone, die vom Feinde besett waren, von der der Munizipalität vorweisen konnte, soll augenblicks Schonung machen, welche die Regierung gegen sie lich vor den Unterstatthalter des Bezirks geführt, bezeugte: bezeugte;

In Erwägung, daß Schonung und Gute da nicht Statt finden fann, wo bie Birtung ber beab?

fichteten Erwartung nicht entspricht;

In Erwägung , daß friedliebende und ruhige Bürger gegen Aufwiegier und Rubefforer fraftig gefchüst werden follen;

### beschließt:

1. Alle Flüchtige der Kantone Waldstatten, reise, die Urfache derfeiben, den Ort ihres Aufentzerscheinen wurde.

Trosch, Repras. I, Stuber von Vern, I, Schoch, halts, und ben Tag ihrer Zurücksunft augeben, so Repras. I, Poletti, Repras. I, Pelandini, Repr. I. wie auch für ihr zukunftiges Betragen Gürgschaft Da nur Dolder und Savary, Erdirektoren, leisten.

Alfo ift Frifching jum britten Candidaten Blucheling in hinficht feines politischen Betragens und feiner allfälligen Bergeben betrifft, genaue Dache forschungen anftellen, und bas Beraustomme be ber Sabelle, die fie über die juruckgekommenen Flüchta linge führt, beifügen.

4. Die Munizipalitaten überfenden diefe Tas Stammen macht neuerdings einen Antrag belle famt ihren Bemerfungen bem Unterftatthalter über die Ernennung einer Commission für die neue des Bezirks, in welchent sie fich befinden, und dies Eintheilung helvetiens.

Jeder zurückgekommene Flüchtling fieht une 5. ter ber Aufficht der Polizen, und wird zufolge ber defivegen ergangenen Profiamationen und Beschliffe nicht beunruhigt, in fofern er fein Saup aufwiegler war, fich dem erften Artifel des gegenwartigen Bes tragt.

6. Die Munizipal - Profuratoren und Agenten haben die Pflicht, jede ruhefferende handlung, Des ren fich der Einte oder Andere zu Schulden fommen ließe, augenblicklich bem Regierungsstatthalter angus zeigen, der fie bann nach Maasgabe des Bergebens anhalten, und den betreffenden Berichtshofen

Jeder juruckgekehrte oder noch zurückkehrende Flüchtling, welcher fich dem erften Artifel des Bes schluffes nicht unterwerfen wurde, und fein Zeugniff und von ihm verhort werden; diefer wird dann dies felben ohne fernern Aufschub den betreffenden Geriche ten gur Criminal : Unterfuchung abliefern, wenn fie fich einiger Bergeben schuldig gemacht haben.

8. Rein Unterstatthalter foll befugt fenn, einem jurudigefehrten Flüchtling einen Paffeport ju geben, es fen bann, bag er die Abficht und Rothwendigfeit feiner Reife barthue, und durch fein gutes Betragen

das nothige Zutrauen einfloße.

9. Jeder guruckgefehrte Fluchtling, ber fich ohne Gentis, Linth , Thurgan , Burich und Ballis , wel Paffeport aus feinem Ranton entfernen murbe, macht che in ihre Beimath guruckgekehrt find, follen in Zeit fich ber Schonung unwirdig, die verschiedene Dros bon 14 Tagen nach Befanntmachung gegenwartigen flamationen und Beschluffe ibm gewährten, und foll Befchluffes, alle noch guruckfehrende Flüchtlinge aber mithin ben betreffenden Eribunglien gur Untersuchung in Zeit von 3 Tagen nach ihrer Buruckfunft - fich ber auf ihm hafteten Bergeben übergeben werden, por der Munigipalitat ihres Wohnorts ftellen , und die in contumaziam gegen ihn fprechen follen , wenn alba ihren Mamen, Gefchlecht, ben Sag ihrer Abs er auf Die vorhergegangenen Ediftalcitationen nicht

10. Gegenwärtiger Beschluß foll gedruckt , inshaben fich die Erschütterungen ber Revolution unter

ber Bollziehung beffelben beauftragt. Bern, den 31. Christmonat 1799.

> Der Prafident des Bolly. Direft., Dolber.

Im Mamen des Direft. , der Gen. Gefr., Mouffon.

Bu drucken und publigiren anbefohlen, Der Minister der Justig und der Polizen, J. B. Mener.

tische Volk.

Burger!

unbekannt geblieben. Sie hat das Maas der lebel che, als die der offensten Wahrheit gegen euch fuhe unter deren Drucke ihr seufzet, voll gemacht, indem ren, daß sie keine Erwartungen bei euch erregen wird, sie die lezten Mittel zur Hulfe ranbte, und durch die sie nicht befriedigen, keine Verheißungen einges Untergrabung des öffentlichen Ansehens, Gesezlosigseit hen wird, die sie nicht erfüllen kann. und Anarchie unter uns einzuführen drohte. Mitten Und ihr öffentliche Beamte der Republik, berz im Schoose der Regierung wurde endlich der Ans folget treu und standhaft den Weg, den euch Pflicht fchlag ausgebrittet, Die gefeggebenden Rathe gewalt: und Baterlandeliebe bezeichnen. sam aufzulofen, und alle Macht im Staate an fich Rube, Die personliche Sicherheit, die gesezliche Ords an reiffen. Allein diefer Anschlag ift glücklich gerniche nung, ift eurer unmittelbaren Fürforge und Aufficht tet, seine Urheber find auffer Birifamfeit geset, und anverwaut, von euerer Thatigteit, von eurem Eifer

enders zu gebrauchen , als um bem Gefete Achtung und Folgeleifting gu berichaffen, die Rechte bes Bir: gers gegen jeden willführlichen Gingriff ju fichern, und durch Gleichheit ber Bortheile fomobl als ber Laffen, bie mahren und unverjahrbaren Grundfage unferer Berfaffung in Ausübung ju bringen. (Fr fennt feinen andern Den jum Seile bes Boltes, ale Bu drucken und publizieren anbefohlen, ben Beg ber Gerechtigfeit, und webe ber Regierung, Die fich bon ihren Borfchriften entfernt! Bu lange

den betreffenden Ranfonen öffentlich abgelesen, und und fortgepflanzt; es ist Zeit die Wunden zu heilen, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. welche bie Anwendung verkehrter Staatsmaximen, 11. Der Juftig , und Polizen , Minister ift mit perfonliche Leidenschaft und Partheigeist uns geschlas gen haben.

> Aber irrt euch nicht, Burger helvetiens! Die Urfache unserer tebel liegt nicht allein in der bishes rigen Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. lange ein unfeliges Berhangnig unfer Bocerland jum Schauplate des Krieges bestimmt, wird alle Anstrens gung ber Regierung um eure Laften gu erleichtern,

faum fühlbar fenn.

Erwartet daher nur diejenige Sulfe von ihr, die sie euch wirklich zu geben vermag. Zwar bieten fich feit den letten Beranderungen die in der frantis schen Republik vorgegangen sind, auch für unsere auswärtigen Berhaltniffe gunftigere Aussichten bar, Der Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen einen ben zur Wirklichkeit zu bringen. Auch wenn der und untheilbaren Republik. Un das helve-Erfolg nicht fo schnell fenn follte, wie ihn die Lage unfers Baterlands erheischt, so wird die hoffnung einer beffern Butunft, die nicht weit entfernt fenn fann , bas gegenwartige Leiben wenigstens ertraglis Die Spaltung, die noch eben zwischen ben ers cher machen. In diesem Geständnisse empfanget ben fien Gewalten ber Republik herrschte, ift euch nicht Beweiß, daß eure Regierung nie eine andere Spras

Die allgemeine tet, seine Urheber sind auser Wirsamkeit gelest, und anverraut, von euerer Thatigkeit, von eurem Eifer diesenigen Veranderungen in der vollziehenden Ge- in der Vollstreckung der Gesche, und von dem unerswalt vorgenommen worden, welche euch das Geset schütterlichen Gerechtigkeitssinne, der aus allen euren bereits kund gethan hat. Auch haben eure Stell: Verrichtungen hervorleuchten soll, hangt das Wohl vertreter beschlossen, das ihnen diesen Schritt abgedrungen hat, bisdahin dem gemeinen Wesen gemacht habt, sind euch öffentlich sollen porgelegt werden, damit sdie dem Pollziehungs: Ausschussen und Mation selbst in ihren eizenen Angelegenbeiten richte. eine seiner ersten Geschähligungen wird senn, die Mitz Indem der Abliziehungs: Ausschuff bis zur eine tell zu eurer Enschädigung ausfindig zu machen. Abstirbung einer neuen Verfassung an die Stelle des lein verzesset nicht, das der schönste Lohn eines offschmaligen Vollziehungs: Direktorium tritt, übernimmt sentlichen Teamten die; Rechtsertigung des Zurrauens, er, Hürger Helvetiens, die seinliche Verpflichtung das ihn zu seiner Stelle berufen hat, und die Liebe gegen euch, alle Gewalt, die ihm anvertraut ist, nicht des Vollses ist.

Gegeben in Bern am 10. Jenner 1800.

Im Mamen bes vollziehenden Ausschuffes,

Dolber. Savarn.

Mouffon, Gen. Gefr.

Der Minister der Jufig und ber Polgen. mener. S. B.